

Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Erhebung von Gebühren für die Stadthalle der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf Grund der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 27. August 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadthalle der Stadt Zerbst/Anhalt beschlossen.

§ 1 Stadthalle

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft die Stadthalle.
- (2) Aufgabe der Stadthalle ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Technik zur Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) In der Stadthalle gilt die Benutzerordnung für die Stadthalle der Stadt Zerbst/Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Stadthalle und der Technik werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadthalle.
- (3) In den für die Nutzung zu erhebenden Gebühren nach Absatz 1 und 2 kann durch die Stadt Zerbst/Anhalt eine Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit von höchstens einem Tag sowie Proben zu der kostenpflichtigen Veranstaltung eingeräumt werden.
- (4) Eine Ausleihe umfasst den Zeitraum von 4 Tagen, für jeden folgenden Tag wird der gleiche Tarif erhoben.
- (5) Für die Nutzung der Stadthalle für Proben oder Trainingsveranstaltungen und Turnierveranstaltungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinen mit Sitz in Zerbst/Anhalt, die typischer Weise in den Sportstätten nicht stattfinden können, gilt ein ermäßigter Gebührensatz des jeweiligen Gebührentarifs vom § 3 Nr. 2.1 bis 2.10 dieser Satzung.
- (6) Nutzungen zum vollen Gebührensatz haben Vorrang vor der Nutzung zu ermäßigten Gebührensätzen. Für Turnierveranstaltungen gilt der Vorrang jedoch nur, soweit diese bis spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin beim Kulturamt schriftlich beantragt werden.

§ 3 Gebührenhöhe

- | | |
|---|----------|
| 1. Leistungen in der Stadthalle je Tag | |
| 1.1. Benutzung des Fasch-Saales ab 3 Stunden | 250,00 € |
| 1.2. Benutzung des Fasch-Saales bis zu 3 Stunden gesamt | 150,00 € |
| 1.3. Benutzung des Katharina-Saales mit Vorbühne | 500,00 € |
| 1.4. Benutzung des Katharina-Saales mit Vorbühne und Künstlergarderoben | 650,00 € |

1.5.	Benutzung des Fasch-Saales, Katharina-Saales, einschließlich der gesamten Bühne und Künstlergarderoben	800,00 €
1.6.	Benutzung der Fürstenloge	50,00 €
1.7.	Benutzung der Klause	70,00 €
2. Ermäßigter Gebührensatz für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Zerbst/Anhalt		
2.1.	Katharina-Saal unter 5 Stunden für Proben	17,50 €
2.2.	Katharina-Saal ab 5 Stunden für Proben	20,00 €
2.3.	Katharina-Saal unter 5 Stunden für Turnier	25,00 €
2.4.	Katharina-Saal ab 5 Stunden für Turnier	50,00 €
2.5.	Fasch-Saal unter 3 Stunden für Proben	5,00 €
2.6.	Fasch-Saal ab 3 Stunden für Proben	10,00 €
2.7.	Fasch-Saal unter 3 Stunden für Turnier	10,00 €
2.8.	Fasch-Saal ab 3 Stunden für Turnier	20,00 €
2.9.	Klause für Proben	3,00 €
2.10.	Klause für Turnier	7,00 €
3. Leistungen außerhalb der Stadthalle je Ausleihe (Pauschalgebühr)		
3.1.	Ausleihe von Tischen mit Klappgestell je Stück	10,00 €
3.2.	Ausleihe von Stühlen, verkettbar je Stück	2,50 €

4. Kautio

Für die Vermietung nach Nr. 1 und Ausrüstungen nach Nr. 3 kann eine Kautio von bis zu 250,00 € als Sicherheitsbetrag erhoben werden. Etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt Zerbst/Anhalt gegenüber Dritten richten sich nach den tatsächlich entstandenen Schäden an den Ausrüstungsgegenständen.

5. Mehrwertsteuer

Alle Gebühren sind als Nettobeträge aufgeführt und verstehen sich zuzüglich des gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes.

6. Sonderleistungen

Durch den Benutzer beantragte und durch die Stadthalle erbrachte Sonderleistungen sind zu erstatten.

7. Beschädigungen

Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.

8. Pauschalgebühr

Die Abgabe der Garderobe erfolgt gegen eine Pauschalgebühr von 0,50 EURO inklusive Mehrwertsteuer.

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung oder der Ausleihe.
- (2) Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bis zu 8 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, an die Stadtkasse Zerbst/Anhalt zu entrichten. Das Zahlungsziel ist im Gebührenbescheid genau festzulegen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 (1) KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet zu sein scheint.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27. August 2025

Andreas Dittmann
Bürgermeister

